

KONE Care™

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KONE Care™ VERTRÄGE

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Begriff	Bedeutung
KONE Care™ Vertrag bzw. Vertrag	Der zwischen KONE und dem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der Dienstleistungen inkl. aller dort erwähnten Anhänge sowie dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden.
Anlagen	Die im Vertrag aufgeführten Aufzüge, Rolltreppen und automatischen Türen sowie deren Teile;
anfängliche Laufzeit	Die im Vertrag festgelegte anfängliche vertragliche Laufzeit.
normale Arbeitszeiten	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage;
Preis	Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt für die Ausführung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen.
Dienstleistungen	Die im Vertrag festgelegten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie sonstige KONE Care™ Serviceleistungen, welche von KONE in Bezug auf die Anlage zu erbringen sind.
gesetzliche Anforderungen	Alle geltenden gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Normen und behördlichen Anordnungen betreffend den Zustand und die Wartung der Anlage.
ausgeschlossene Ereignisse	(a) Feuer, Rauch, Wasser, elektromagnetische Strahlungen; (b) Überlastung oder Setzen des Gebäudes; (c) abnorme Temperatur oder Feuchtigkeit oder andere widrige Bedingungen; (d) Schwankungen, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Stromversorgungsnetzen oder Kommunikationsnetzwerken; (e) Computerviren, Hacker- oder Cyberangriffe; (f) Missbrauch, Manipulation, Diebstahl oder Vandalismus (an) der Anlage; (g) Druckprüfungen oder Prüfungen unter voller Last oder bei voller Geschwindigkeit; (h) Arbeiten an der Anlage durch andere Personen als KONE-Mitarbeiter; (i) Anlagen oder Teile von Anlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen; (j) Nichtbeachtung der Betriebsanleitung gemäß ASV (Aufzüge-Sicherheitsverordnung); und (j) andere Ursachen außerhalb der angemessenen Kontrolle von KONE.

2. LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSAUSSCHLUSS

- 2.1. KONE verpflichtet sich zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.
- 2.2. Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages:
 - a) Modernisierung der Anlagen, Einbau neuer oder zusätzlicher Einrichtungen und Teile, die eine konstruktive oder sicherheitstechnische Verbesserung der Anlagen darstellen, auch wenn sie von Sachverständigen, Behörden oder Versicherungsgesellschaften gefordert werden. Dies beinhaltet insbesondere Arbeiten, die sich auf Grund eines nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustandes der Anlage zum Beginn der Vertragslaufzeit als notwendig erweisen oder nachträgliche Um- oder Ausbauten, die zur Anpassung an danach in Kraft getretene gesetzliche Anforderungen bzw. ergangene Entscheidungen notwendig sind.
 - b) Die Lieferung anderer technischer Lösungen in neuwertigerer Technik, sofern baugleiche Teile nicht mehr vorhanden sind.
 - c) Das Aufarbeiten, Reparieren und Ersetzen von Anlagenteilen, die in ihrer Funktion äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, sofern eine Instandsetzung im Rahmen des Leistungsumfanges des Vertrages nicht in Frage kommt.
- 2.3. Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde:
 - a) Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von ausgeschlossenen Ereignissen notwendig geworden sind.
 - b) Die Lieferung und Montage von Beleuchtungselementen;

- c) Das Nachfüllen und der Austausch von Getriebe- und Hydraulikölfüllungen sowie die Entsorgung des Altöls;
- d) Die Übernahme der Prüfgebühren der zugelassenen Überwachungsstelle bzw. von Sachverständigen für wiederkehrende Prüfungen und die Stellung von Prüflasten.
- e) Die Säuberung der Anlagenbetriebsräume von nicht durch den Anlagenbetrieb verursachten Verunreinigungen;
- f) Lieferung und Austausch von Kammplatten und Stufenplatten, wenn sie infolge Einwirkung von Fremdkörpern (wie Steinen, Metallteilen etc.) beschädigt wurden.
- g) Auswechslung bestehender Teile von Rolltreppen gegen solche modernerer Ausführung, die zur Änderung der Charakteristik der Anlage beitragen würden.
- h) Reparaturen und/oder Austausch der Innenausstattung und der Verkleidung des Fahrkorbes, der Türen und Portale von Aufzügen, die Erneuerung von Türflügeln bei Türen und Toren, die Erneuerung von Balustradenpaneelen, sowie Maler-, Anstreicher- und Bauarbeiten, und bloße „Schönheitsreparaturen“.
- i) Arbeiten, die durch unsachgemäße Wartung oder Instandsetzung durch Dritte oder die (bei KONE-Anlagen) durch die Verwendung von Ersatzteilen, die keine Original-KONE-Teile sind, notwendig geworden sind.
- j) Reparatur und Austausch von Zugangskontrollsystemen und Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers (z.B. Info-Bildschirme, TV-Geräte, Musikanlagen)
- k) Wartung und Reparatur des lokalen Netzwerkes (LAN) am Standort

3. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 3.1. KONE behält alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Hardware, Software, Dokumentation, Zeichnungen oder an anderem Material, das von KONE im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wird. Der Auftraggeber ist lediglich zur Nutzung im Rahmen der Betriebsbedingungen berechtigt.
- 3.2. Der Auftraggeber darf keine von KONE im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Software, Dokumentation, Zeichnung oder sonstiges Material für andere Zwecke als die Nutzung und Wartung der Anlage verwenden oder kopieren oder dies Dritten gestatten.
- 3.3. KONE kann Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Anlage generiert wurden, erfassen, exportieren und verwenden. KONE kann solche Daten über eine Netzwerkverbindung exportieren und ist Eigentümer aller Daten, die an KONE exportiert wurden. KONE ist berechtigt, Daten zu erheben, zu exportieren und zu verwenden, die über die Nutzung und den Betrieb der Hardware, Dienstleistungen und Ausrüstungen erzeugt werden. KONE darf diese Daten nur für die Bereitstellung der digitalen Dienste, die Weiterentwicklung des Service- und Produktangebots, Analyse Zwecke und andere interne Zwecke verwenden. Dieser Abschnitt gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.4. KONE erfasst bestimmte personenbezogene Daten über die Vertreter des Auftraggebers. Diese Daten werden in erster Linie zur Erbringung der Dienstleistungen und zur Verwaltung der Beziehungen zum Auftraggeber genutzt. Sie können aber auch zur Kontaktaufnahme mit den Vertretern (per Telefon, E-Mail, SMS und auf andere elektronische Weise) für Umfragen und zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen von KONE und seinen Partnern verwendet werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Website von KONE (www.kone.at, insbesondere unter <https://www.kone.at/datenschutzerklaerung.aspx>) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß den Gesetzen zu erfüllen, die für die erforderliche oder vertraglich vorgesehene Datenverarbeitung gelten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von KONE bereitgestellte Datenschutzerklärung seinen Mitarbeitern und sonst für ihn als Vertreter, Ansprechpersonen oder sonst Bevollmächtigte tätigen natürlichen Personen, zumindest in den Teilen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Datenschutzerklärung Informationen über die durch KONE durchgeführte Verarbeitung von personenbezogenen Daten solcher Personen im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertrags enthält.
- 3.5. KONE ist berechtigt, zur Verbesserung der Funktionalität der installierten Software für Antrieb und Steuerung zusätzliche Ausrüstungen und/oder Software zu installieren bzw. zu modifizieren. Diese zusätzlichen Ausrüstungen und/oder Software verbleibt im alleinigen Eigentum von KONE. KONE ist berechtigt, diese zusätzlichen Ausrüstungen und/oder Software mit Beendigung des Vertrages wieder zu entfernen.

4. DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES

- 4.1. Voraussetzungen für die Leistungspflichten von KONE aus einem KONE Care™ Vertrag ist die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers.

- 4.2. KONE ist zu Dienstleistungen nur während der normalen Arbeitszeit verpflichtet. Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist, werden Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit nur gegen gesonderten Auftrag durchgeführt, sind nicht im Jahrespreis enthalten und werden von KONE separat in Rechnung gestellt.
- 4.3. KONE ist berechtigt und verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen die wirtschaftlichste Variante zu wählen.

5. PREISE UND VERRECHNUNG

5.1. Rechnungslegung und Fälligkeit:

- a) Der Jahrespreis für die von KONE zu erbringenden Dienstleistungen ist im Vertrag angeführt. Ein anteiliger Jahrespreis für den Zeitraum ab Vertragsabschluss bis zum nächsten 31.12. wird nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Danach erfolgt die Rechnungslegung jährlich jeweils am Anfang eines Kalenderjahres.
- b) Sonstige Leistungen, die nicht vom Jahrespreis umfasst sind, werden nach Leistungserbringung gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto ohne jeden Abzug nach dem Rechnungsdatum.
- d) Für den Fall eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers ist KONE nur gegen Vorauszahlung des vereinbarten Preises zur Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet.

5.2. Indexierung, Preisänderungen

- a) Die Höhe des jeweils zur Verrechnung gelangenden Entgelts ist wertgesichert und wird auf Basis des Beschlusses der unabhängigen Schiedskommission beim BMDW betreffend Kostensteigerung (ungeminderter Basiswert) auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für die eisen- und metallerzeugende und –verarbeitende Industrie jährlich angepasst. Bei Verträgen, die vor oder am 30. Juni eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, sind die vereinbarten Preise auf der Preisbasis zum 1.1. des betreffenden Jahres kalkuliert und werden daher am Anfang des folgenden Kalenderjahres gemäß Punkt a) angepasst. Bei Verträgen, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Preisanpassung erst am Jahresanfang des zweiten auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.
- b) KONE Care™ Verträge basieren auf der festgelegten Nutzungsart und Umgebungsbedingungen der Anlage(n) entsprechend der Kriterienliste für die Ermittlung der Wartungsintervalle gemäß ÖNORM EN 13015. Bei Änderungen der Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Instandhaltungseingriffe (siehe Punkt 4.3.3.9 der ÖNORM EN13015 Ausgabe 2015) oder bei wesentlichen technischen Änderungen im Zuge von Um- und Nachrüstungen sowie Modernisierungen hat KONE das Recht – nach vorheriger Information und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber – einen geänderten, an die neuen Bedingungen angepassten Preis zu verrechnen. Können die Parteien kein Einvernehmen über einen geänderten Preis erzielen, hat KONE das Recht zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderquartals.

5.3. Verzug:

- a) Kommt der Auftraggeber seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist KONE berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen zu verrechnen. Es gilt ein Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart.
- b) Sollte der Auftraggeber mit Zahlungen aus diesem Vertrag oder einem anderem Vertragsverhältnis mit KONE im Rückstand sein, ist KONE berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zahlungserinnerung unter Hinzurechnung von Mahnspesen und Verzugszinsen sowie Ankündigung der Leistungseinstellung die Leistungen gemäß diesem Vertrag so lange auszusetzen, bis sämtliche rückständigen Zahlungen inklusive in Rechnung gestellter Mahnspesen und Verzugszinsen vollständig beglichen sind. Außerdem ist KONE berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz sämtlicher angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistungen entstehen, zu erheben.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1. Der Auftraggeber ist und bleibt auch nach Abschluss eines KONE Care® Vertrages alleiniger Betreiber der Anlage(n). Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorschriften über den Gebrauch und Betrieb der Anlage entsprechend der Betriebsanleitung lt. ASV (Aufzugesicherungsverordnung) zu befolgen.
- 6.2. Der Auftraggeber hat bei Störfällen und Schäden an der Anlage sowie Unfällen, die mit der Anlage zusammenhängen,

rechtzeitig alle Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und KONE unverzüglich von diesen Vorfällen in Kenntnis zu setzen.

- 6.3. Bei Aufzugsanlagen ist der vom Auftraggeber zu bestellende, geprüfte Aufzugswärter durch diesen Vertrag von seinen Pflichten im Sinne der behördlichen Vorschriften nicht entbunden.
- 6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, KONE zur Erfüllung der Dienstleistungen den uneingeschränkten und sicheren Zutritt zu allen Teilen der Anlage(n), insbesondere den Halte- und Ladestellen, Rollen- und Triebwerksräumen zu gewähren.
- 6.5. Relevante Änderungen von vom Auftraggeber im Vertrag angegebenen Daten (insbesondere Daten für die Rechnungslegung, Nutzerdaten, Daten von Kontaktpersonen und bevollmächtigten Vertretern), müssen vom Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben werden. Ein durch verspätet bekannt gegebene Änderungen entstandener Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.
- 6.6. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die gesamte Verkabelung am Standort sowie für eine stabile Stromversorgung der Anlage. Der Auftraggeber ist verantwortlich für das verwendete LAN und für jede Schnittstelle zwischen dem LAN und der Anlage. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das LAN und jede mögliche Schnittstelle zur Anlage den von KONE und/oder dem Lieferanten der Anlage mitgeteilten technischen Anforderungen entspricht und dass das LAN die Funktion der Anlage nicht negativ beeinträchtigt.

7. HAFTUNG

- 7.1. KONE leistet Gewähr für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsverpflichtungen sind ausgeschlossen.
- 7.2. Im Falle des Vorliegens eines Mangels oder Fehlers ist KONE zunächst nach eigenem Ermessen zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet. Kann ein Mangel oder Fehler trotz Verbesserungen oder Austausch nicht behoben werden, kann der Auftraggeber nur Preisminderung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Konsument ist.
- 7.3. KONE haftet nur für durch KONE schuldhaft im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verursachte Sach- oder Personenschäden. Die Haftung für Sachschäden ist überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für Folgeschäden, Schäden aus dem Nutzungsausfall, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn. Die Haftung von KONE ist überdies mit dem 3-fachen Jahrespreis begrenzt. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nur für den Fall leichter Fahrlässigkeit.
- 7.4. Von der Haftung der KONE sind weiters Schäden, Mängel oder Fehler ausgeschlossen, die auf Umständen beruhen, die KONE nicht zu vertreten hat, wie z.B. auf ausgeschlossenen Ereignissen, höherer Gewalt, Verzug von Lieferanten, etc. Weiterhin haftet KONE nicht für den normalen, betriebsbedingten Verschleiß, sofern im KONE Care™ Vertrag nichts anders geregelt ist.
- 7.5. Eine Haftung von KONE ist ausgeschlossen, falls/insoweit der Auftraggeber während der Laufzeit des KONE Care™ Vertrags (i) ihm obliegende Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder (ii) aufgrund gesetzlicher Anforderungen vorgeschriebene oder von KONE empfohlene Arbeiten, die nicht Vertragsgegenstand sind, unterlässt.

8. 24/7 CONNECTED SERVICES

Wenn sich der Auftraggeber für KONE 24/7 Connect entschieden hat, gilt Folgendes:

- 8.1. Sofern die Anlage nicht bereits über die erforderliche Hardware verfügt, muss KONE die Datenübertragungseinheit und andere Hardware installieren, die für die Bereitstellung von KONE 24/7 Connect erforderlich ist. Sofern nicht anders vereinbart, verbleibt die Hardware, die von KONE im Rahmen dieses Vertrags installiert wurde und nicht Teil der ursprünglichen Anlagenlieferung ist, im Eigentum von KONE. Der Auftraggeber muss KONE Zugriff auf die Hardware gewähren. Im Falle der Beendigung der Erbringung der 24/7 Connected Services hat KONE auch über die Beendigung des Vertrages hinaus das Recht zum Zutritt zur Anlage, um die im Eigentum von KONE stehende Hardware zu entfernen. KONE behält sich vor, die im Eigentum von KONE befindliche Hardware zu aktualisieren.
- 8.2. Wenn die Bereitstellung von KONE 24/7 Connect eine Modernisierung der Anlage erfordert, kann jede Vertragspartei die Vereinbarung für KONE 24/7 Connect kündigen, sofern der Auftraggeber nicht einverstanden ist, diese Modernisierung auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 8.3. Die durch KONE 24/7 Connect festgestellten Reparatur- und Wartungsanforderungen werden auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Reparaturabdeckung bearbeitet. Alle Einsätze, Reparaturen oder Wartungsarbeiten, die von KONE 24/7 Connect veranlasst werden, werden während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Alle durch den Service generierten

Reaktionszeiten werden ab Beginn der normalen Arbeitszeit am nächsten Werktag berechnet.

- 8.4. KONE 24/7 Connect verwendet eine Datenübertragungseinheit, um Daten über den Anlagenbetrieb zur Analyse an die KONE-Cloud zu übertragen. Netzwerkgebühren sind im Preis von KONE 24/7 Connect enthalten. Wenn der Auftraggeber jedoch eine eigene SIM-Karte oder Netzwerkverbindung für die Datenübertragung verwenden möchte, haftet KONE nicht für die Kosten solcher Datenübertragung.
- 8.5. KONE haftet nicht für Ausfälle von KONE 24/7 Connect aufgrund von ausgeschlossenen Ereignissen. KONE wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die bestimmungsgemäße Funktion von KONE 24/7 Connect sicherzustellen. Ein unterbrechungsfreier oder fehlerfreier Betrieb ist nicht uneingeschränkt möglich und insofern auch nicht Vertragsgegenstand. Unterbrechungen im Rahmen der Kommunikationsverbindung, notwendige Wartungsarbeiten der Systeme, notwendige Störungsbeseitigungen bzw. sonstige Ereignisse, die trotz höchster Sorgfalt seitens KONE nicht ausgeschlossen werden können, können zu solchen Unterbrechungen führen. KONE leistet keine Gewähr, dass die Software bzw. Hardware fehlerfrei arbeitet.
- 8.6. Wenn sich der Auftraggeber für KONE 24/7 Planner entschieden hat, gilt Folgendes:
KONE analysiert den Zustand der relevanten Anlage und liefert dem Auftraggeber auf dieser Grundlage einen Bericht mit empfohlenen Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen für die Anlage. KONE aktualisiert den Bericht regelmäßig. Der Bericht basiert zwar auf angemessenen Bemühungen von KONE, kann aber trotzdem Fehler oder Lücken enthalten. Alle Kosten oder Preise im Bericht sind exemplarisch und unverbindlich. Wenn der Auftraggeber die im Bericht empfohlenen Maßnahmen durchführen lassen möchte, müssen sich die Parteien gesondert darüber einigen.

9. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTOOLS

- 9.1. Wenn der Auftraggeber KONE Online, KONE Mobile, KONE E-Link, andere digitale Kundenkommunikationstools von KONE, direkte Systemintegrationen zwischen dem Auftraggeber und KONE und/oder irgendeine Form von kundenspezifischer Berichterstattung durch KONE (zusammen „Informationstools“) verwendet, darf der Auftraggeber die Informationstools ausschließlich zu internen Informationszwecken, für die Verwaltung seiner Anlage, zur Nutzung der KONE-Services und für Serviceanforderungen im Zusammenhang mit der Anlage nutzen. Serviceanforderungen, die über die Informationstools vorgenommen werden, gelten als von den autorisierten Vertretern des Auftraggebers gestellt.
- 9.2. KONE wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die in den Informationstools bereitgestellten Informationen korrekt sind und unterbrechungsfrei zur Verfügung gestellt werden. KONE weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die so bereitgestellten Informationen nur Beispielcharakter haben und nicht als verlässlich angesehen werden dürfen und dass ein unterbrechungsfreier Betrieb nicht Vertragsgegenstand ist. KONE leistet daher keine Gewähr, dass die Ausführung seiner Informationstools ununterbrochen oder fehlerfrei erfolgt. KONE behält sich vor, die Informationstools jederzeit weiterentwickeln oder Änderungen daran vorzunehmen.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 10.1. Die anfängliche Laufzeit eines KONE Care™ Vertrags ist in der jeweiligen Wartungsvereinbarung definiert. Sofern nicht schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf der anfänglichen oder einer weiteren Laufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- 10.2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils schriftlich per Einschreibebrief 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 10.3. Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung auflösen. Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertrages durch KONE liegt vor, wenn:
- Der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von zumindest 7 Tagen im Zahlungsverzug ist;
 - Service- oder Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen Dritten während der Vertragslaufzeit ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KONE ausgeführt werden;
 - KONE länger als 90 Tage nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen aufgrund von ausgeschlossenen Ereignissen oder höherer Gewalt durchzuführen;
 - der Auftraggeber KONE keinen Zugang zur Anlage und keine sichere Arbeitsumgebung bereitstellen kann und/oder wenn gefährliche Substanzen an der Anlage oder am Standort gefunden werden und die Situation nicht innerhalb von 30 Tagen durch den Auftraggeber behoben wird; oder
 - die Anlage nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder diese anderweitig unsicher ist, wie von KONE fest

gestellt, und der Auftraggeber die erforderlichen Reparaturen oder Modernisierungen der Anlage ablehnt, um die Situation zu beheben.

- 10.4. Anstatt zu kündigen, kann KONE nach eigenem Ermessen beschließen, die Dienstleistungen auszusetzen, bis die Situation, die den Kündigungsgrund darstellt, behoben wird. Außerdem ist KONE berechtigt, sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistungen entstehen, zu erheben.
- 10.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaft, in welcher sich die Anlage befindet, zu überbinden. KONE ist davon schriftlich zu verständigen und berechtigt, nach Wahl von KONE, entweder den Vertrag zu gleichen Bedingungen mit dem Rechtsnachfolger des Auftraggebers fortzusetzen, oder diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Kalenderquartals zu kündigen.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und Unterschrift beider Vertragsparteien. Das betrifft auch ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Bestimmung geltungserhaltend zu reduzieren. Bei gänzlicher Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt jene Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hievon unberührt.
- 11.3. Durch den Abschluss eines Vertrages bleibt ein allfällig für KONE bestehender Eigentumsvorbehalt an der zu wartenden Anlage, Anlageteilen bzw. den gelieferten Materialien unberührt.
- 11.4. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche von KONE mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von KONE an Dritte zu übertragen.
- 11.5. Erfüllungsort ist der Standort der Anlage(n). Ist der Auftraggeber Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Wien vereinbart.
- 11.6. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.7. Zustellungen an den Auftraggeber können an die im Vertrag angeführte Adresse erfolgen, solange der Auftraggeber nicht schriftlich eine andere Adresse bekannt gibt.
- 11.8. Der Auftraggeber erteilt KONE die Zustimmung, Anlagen aus diesem Vertrag als Referenzprojekt, z.B. in Printmedien oder bei (Kunden-) Veranstaltungen anzuführen.